

## Wichtige Hinweise für Bezüger der Corona-Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigung

Die Corona-Pandemie hinterlässt ihre Spuren auch im Abrechnungs- und Lohnmeldeverfahren der Ausgleichs- und Pensionskasse. Damit bei Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung der Bezug einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CE) und/oder Kurzarbeitsentschädigung von der Ausgleichskasse und der Pensionskasse korrekt verbucht werden, haben wir nachfolgend wichtige Informationen und Hilfestellungen zur korrekten Lohnmeldung zusammengestellt:

Abrechnungsthemen	bei Auszahlung an den Betrieb	bei Auszahlung an die betroffene Person oder an Selbstständigerwerbende
<b>AHV/IV/EO- und ALV-Abrechnung</b>	Die CE wird zusammen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen auf das Firmenkonto überwiesen. Verbuchen Sie die erhaltene CE daher als Lohn und ziehen Sie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge der AHV/IV/EO und ALV wie gewohnt ab. In Ihrer Jahreslohn.deklaration für die AHV ist dieser Lohnanteil dann entsprechend vorhanden.	Die CE wird nach Abzug der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge direkt auf ein persönliches Privatkonto der betroffenen bzw. anspruchsberechtigten Person ausbezahlt. Der erhaltene Lohn darf daher nicht in die Lohnbuchhaltung des Betriebs aufgenommen werden. In Ihrer Jahreslohn.deklaration für die AHV muss dieser Lohnanteil nicht deklariert werden.
<b>KTG-Abrechnung für SWICA-Kunden</b>	Das KTG wird wie gewohnt gemäss Ihrer Lohn.deklaration, welche die CE beinhaltet, abgerechnet. Die Versicherungsdeckung wird nicht unterbrochen.	Die CE darf nicht in die Lohnbuchhaltung aufgenommen werden. GastroSocial wird die KTG-Abrechnung für SWICA-Kunden direkt unter Berücksichtigung aller bezahlten CE vornehmen. Die Versicherungsdeckung wird nicht unterbrochen.
<b>KTG-Abrechnung für Kunden von anderen Versicherungen als SWICA</b>	Nehmen Sie die KTG-Abrechnung wie gewohnt unter Berücksichtigung der erhaltenen CE vor.	Melden Sie dem KTG-Versicherer auch die CE, die direkt auf das persönliche Privatkonto der betroffenen bzw. anspruchsberechtigten Person ausbezahlt worden ist.
<b>UVG-Abrechnung</b>	Die CE ist prämienbefreit (BU, NBU, UVGZ). Die Versicherungsdeckung wird aber nicht unterbrochen.	Die CE ist prämienbefreit (BU, NBU, UVGZ). Die Versicherungsdeckung wird aber nicht unterbrochen.
<b>BVG-Abrechnung</b>	Die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge) werden weiterhin auf dem bisherigen koordinierten und vertraglich vereinbarten Lohn erhoben. Bei Lohnschwankungen (z.B. Stundenlohn) gilt der Durchschnitt des versicherten Lohns seit Arbeitsbeginn, längstens jedoch seit der letzten 12 Monate.  Die CE, welche im Jahr 2022 nachschüssig für das Jahr 2021 ausbezahlt wurde, kann für die BVG-Lohnmeldung nachgemeldet werden. Melden Sie uns in diesem Fall die Löhne bitte schriftlich in Form einer <a href="#">Korrekturmeldung</a> .	Die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge) werden weiterhin auf dem bisherigen koordinierten und vertraglich vereinbarten Lohn erhoben. Bei Lohnschwankungen (z.B. Stundenlohn) gilt der Durchschnitt des versicherten Lohns seit Arbeitsbeginn, längstens jedoch seit der letzten 12 Monate.  Die CE, welche im Jahr 2022 nachschüssig für das Jahr 2021 ausbezahlt wurde, kann für die BVG-Lohnmeldung nachgemeldet werden. Melden Sie uns in diesem Fall die Löhne bitte schriftlich in Form einer <a href="#">Korrekturmeldung</a> .
<b>Abrechnung der Familienausgleichskasse (FAK)</b>	Die FAK-Beiträge werden wie gewohnt gemäss Ihrer Lohn.deklaration, welche die CE beinhaltet, abgerechnet.	Da die CE nicht in die Lohnbuchhaltung aufgenommen werden darf (wie bei AHV/IV/EO-Abrechnung beschrieben), wird GastroSocial die FAK-Abrechnung direkt unter Berücksichtigung aller bezahlten CE vornehmen. Sie müssen nichts Weiteres unternehmen.

Abrechnungsthemen	bei Auszahlung an den <u>Betrieb</u>	bei Auszahlung an die <u>betroffene Person</u> oder an <u>Selbstständigerwerbende</u>
<b>Steuerabrechnung</b>	Der Lohnausweis ist unter Berücksichtigung der in Ihrer Buchhaltung verbuchten CE zu erstellen.	Die CE, welche direkt der betroffenen bzw. anspruchsberechtigten Person ausbezahlt wurde, muss in der Steuererklärung separat als Einkommensposition deklariert werden. Als Lohnausweise dienen die Abrechnungsbelege, welche wir jeweils für jede ausbezahlte CE erstellt haben.

### Weitere Hinweise zu Abrechnungsthemen

Abrechnungsthemen	Hinweise
<b>Lohnprogramm miruSocial</b>	Im Lohnprogramm miruSocial können Sie die erforderlichen Buchungen anhand des Merkblatts «Verarbeitung Kurzarbeit im Lohnprogramm miruSocial» vornehmen.
<b>Lohnprogramm GastroSocial@net</b>	Für die Korrekturbuchungen wird sich das Support-Team im zweiten Quartal 2022 bei Ihnen melden.
<b>weitere, nicht von GastroSocial angebotene Lohnprogramme</b>	Für Lohnprogramme, die nicht von GastroSocial angeboten werden, können wir leider keinen Support bieten. Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Anbieter.
<b>Kurzarbeitsentschädigung</b>	<p>Als Grundsatz gilt: Besteht Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung, müssen die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge) entsprechend der normalen Arbeitszeit bzw. Sollarbeitszeit (gearbeitete Stunden plus Ausfallstunden), also auf 100% des Lohns und in vollem Umfang (d.h. sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeitrag), bezahlt werden.</p> <p>Die Kurzarbeitsentschädigung für Ihre Mitarbeitenden wird durch die kantonale Arbeitslosenkasse ausgerichtet. Die Berechnungsbasis für die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge bleibt der vertraglich vereinbarte Festlohn resp. bei Umsatz- und Stundenlöhnern der Durchschnittslohn. Dies gilt nebst den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen auch für die Unfallversicherungs- und Krankentaggeldversicherungsbeiträge (UVG/KTG/UVGZ) sowie für die Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG). Bei variablen Löhnen muss der Lohnausfall zum Lohn für die effektive Erwerbstätigkeit hinzugezählt werden. Wurden bei Stundenlöhnern keine Entschädigungsleistungen ausbezahlt, muss der Lohn für die effektive Erwerbstätigkeit deklariert werden.</p> <p>Beispiel: Der Arbeitgeber meldet Kurzarbeit an und erhält Entschädigungsleistungen der Arbeitslosenversicherung. Der Mitarbeitende mit CHF 25.– normalem Stundenlohn arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage. Für vier Tage erhält der Mitarbeitende somit den regulären Lohn. Für die Ausfallstunden am fünften Tag erhält der Mitarbeitende 80% des regulären Stundenansatzes, also brutto CHF 20.– anstatt CHF 25.–. Der Arbeitgeber muss die Pensionskassenbeiträge (BVG-Abzüge), die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge sowie die Beiträge für die Krankentaggeld- und Unfallversicherung aber weiterhin in vollem Umfang für den Bruttostundenlohn von CHF 25.– für alle fünf Arbeitstage entrichten und auch den entsprechenden Arbeitnehmeranteil von der Lohnzahlung abziehen.</p>

### Unser Tipp

Wenn Sie Ihre Lohnbuchhaltung und -abrechnung von einem Treuhänder o.ä. erledigen lassen, empfehlen wir Ihnen, diese Informationen an die entsprechenden Personen weiterzuleiten.